

Erläuterungen zu der Entwurfsfassung der

„Satzung zur Aufgabenübertragung gemäß § 51 Abs. 6 Kinderbildungsgesetz und über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege“

Zu Abschnitt I

Abschnitt I regelt die Übertragung der Elternbeitragsbearbeitung auf die Städte und Gemeinden. §§ 1 bis 4 ersetzen den in der früheren Fassung kompakter gefassten § 1.

Zu § 1 – Übertragung der Aufgaben auf die Städte und Gemeinden

Absatz 1

„Kreise als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe können durch Satzung oder öffentlich-rechtliche Vereinbarung Gemeinden, für die sie die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen, mit der Durchführung von Aufgaben nach den Absätzen 1 und 3 beauftragen“ (§ 51 Abs. 6 Kinderbildungsgesetz). Eine gleichartige Regelung ist in der aktuell geltenden Fassung des Kinderbildungsgesetzes in § 23 Abs. 6 enthalten. In den zur Aufgabenübertragung vorgesehenen Absätzen ist die Erhebung von Elternbeiträgen geregelt.

Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 1 Absatz 1 der Satzung. Es verbleibt bei der Übertragung der Elternbeitragsbearbeitung für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder auf die Städte und Gemeinden.

Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 1 Absatz 2. Der Kreis Kleve behält sich die Vorgabe einheitlicher Verfahren durch Richtlinien und Weisungen vor. Im Einzelfall kann der Kreis Kleve die Bearbeitung an sich ziehen. Von dieser Möglichkeit soll nur ausnahmsweise dann Gebrauch gemacht werden, wenn es sich um Fälle von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

Absatz 3

Die Regelung hat keinen eigenständigen Regelungsinhalt sondern dient nur der Klarstellung.

Absatz 4

Das Kinderbildungsgesetz sieht die Berechtigung zur Erhebung von Daten bei den Trägern der Einrichtungen für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor. Dieses Recht steht kraft Aufgabenübertragung den beitragsergebenden Städten und Gemeinden zu. Der Absatz dient der Klarstellung.

Absatz 5

Der Kreis Kleve hat den Städten und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Kreises Kleve als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe kraft Satzung die Bearbeitung der Elternbeitragsbearbeitung für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder übertragen. Elternbeiträge für den Besuch von Kindertagespflege hingegen erhebt der Kreis Kleve zentral. Dem liegt die Erkenntnis zu Grunde, dass in der Tagespflege eine häufigere Anpassung der Bescheide wegen wechselnder Gegebenheiten (Umfang Betreuungszeit, Wechsel Tagespflegeperson) erforderlich ist und vor allem die Zulassung und Überprüfung der Tagespflegepersonen von dem mit Sozialpädagogen besetzten Pflegekinderdienst

erfolgt. Die Fachberatung Kindertagespflege ist eine Pflichtaufgabe gemäß §§ 22a und 23 SGB VIII und kann nicht auf die Städte und Gemeinden übertragen werden.

Die Aufgabenteilung zwischen dem Kreis Kleve (Elternbeiträge für Kindertagespflege) und den Städten und Gemeinden (Elternbeiträge für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder) hat sich bewährt und wird beibehalten.

Aufgrund der Übernahme erheblich ausgeweiteter Erlassregelungen gemäß § 90 SGB VIII in die Satzung (siehe § 5 Absatz 2) und des zweiten elternbeitragsfreien Besuchsjahres wird sich der bürokratische Aufwand der Elternbeitragshebung für die Kommunen deutlich verringern. Die Einführung eines weiteren beitragsfreien Jahres gemäß § 50 Kinderbildungsgesetz führt zu Einnahmeausfällen bei den Elternbeiträgen. Dafür erhalten die Träger der öffentlichen Jugendhilfe von dem Land eine Ausgleichszahlung (sog. Konnexitätsausgleich). Bei der Bemessung der Ausgleichszahlung wird der verringerte Verwaltungsaufwand zuschussmindernd einberechnet. Die Einführung eines weiteren und damit dritten beitragsfreien Besuchsjahres aufgrund der Satzung wird den Aufwand der Elternbeitragshebung weiter verringern.

Zu § 2 – Abführung der Elternbeiträge

Die Regelung des bisherigen § 1 Absatz 3 wurde wortgleich übernommen.

Zu § 3 – Kosten der Aufgabenwahrnehmung

§ 3 entspricht unverändert der bisherigen Fassung.

Zu § 4 – Prüfung der Aufgabenerfüllung

Das Auftragsverhältnis bedingt Pflichten der Rechnungslegung und Prüfrechte. Die Aufnahme der Prüfrechte in die Satzung dient der Klarstellung.

Zu Abschnitt II

Abschnitt II regelt die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder. Der Abschnitt ist neu gefasst. Die bisher kompakt in § 2 enthaltenen Regelungen wurden übersichtlicher gestaltet, an die rechtliche Entwicklung angepasst und hinsichtlich Beitragspflicht und Beitragshöhe grundlegend überarbeitet.

Zu § 5 – Allgemeines

Gemäß § 51 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz kann der zuständige örtliche Jugendhilfeträger Elternbeiträge erheben. Eine Pflicht zur Erhebung von Elternbeiträgen besteht nicht. Eine Delegation der Entscheidungsbefugnis auf die Städte und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Jugendhilfeträgers ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Erhebt das Jugendamt Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, hat es gemäß § 51 Abs. 4 Kinderbildungsgesetz eine soziale Staffelung vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit zu berücksichtigen. Kinder, die bis zum (Beginn des) 30.9. das vierte Lebensjahr vollendet haben, sind gemäß § 50 Kinderbildungsgesetz ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei (regelmäßig Kinder im vorletzten und letzten Besuchsjahr). Es kann darüber hinaus ermäßigte Beiträge oder eine Beitragsfreiheit

für Geschwisterkinder vorgesehen werden. Dabei sind aufgrund der Landesregelung beitragsbefreite Kinder so zu stellen, als wäre für sie ein Beitrag entrichtet worden. Beiträge für Kindertagespflege und Tageseinrichtungen für Kinder sollen einander entsprechen. § 90 SGB VIII nennt darüber hinaus Tatbestände, bei deren Vorliegen ein Rechtsanspruch auf Erlass der Elternbeiträge besteht.

Ansonsten unterliegen die künftigen Elternbeiträge einem großen kommunalen Gestaltungsspielraum zwischen den beiden Polen der vollständigen Beitragsfreiheit und einem möglichst hohen Elternbeitrag im Interesse einer Begrenzung des finanziellen Zuschussbedarfs. Neben den finanziellen Erwägungen können auch pädagogisch geprägte Einschätzungen in die Entscheidungsfindung einfließen.

Absatz 1

Absatz 1 der Satzung (Entwurf) begründet eine altersunabhängige Elternbeitragspflicht für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und entspricht damit der Regelung in dem bisherigen § 2.

Absatz 2

Absatz 2 bestimmt Ausnahmen von Absatz 1. Trifft einer der Ausnahmetatbestände zu, besteht für das Kind keine Elternbeitragspflicht, es fällt nicht unter den Geltungsbereich der Satzung. Die Erfüllung eines der Ausnahmetatbestände ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, Veränderungen sind mitzuteilen (siehe § 9 Absatz 1). Verstöße können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (siehe § 11).

Absatz 2, Buchstabe a begründet die Elternbeitragsfreiheit für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, im Rahmen einer Stichtagsregelung. Die seitens des Landes vorgesehene Elternbeitragsbefreiung wird damit in der Regel um ein Jahr erweitert. Elternbeiträge werden nicht erhoben für Kinder, die bis zum (Beginn des) 30. September das dritte Lebensjahr vollendet haben. Die Vollendung eines bestimmten Lebensjahres erfolgt am Vortag des Geburtstages. Ein am 01. Oktober geborenes Kind vollendet ein Lebensjahr mit Ablauf des Vortages, also des 30. September. Ein am 30. September geborenes Kind vollendet ein Lebensjahr mit Ablauf des Vortages, also mit Ablauf des 29. September und hat damit zum (Beginn des) 30. September das neue Lebensjahr vollendet.

Hinsichtlich der Elternbeitragspflicht knüpft die Satzung die Alterszuordnung an eine Stichtagsregelung, um dauerhafte Besuchsjahre zu begünstigen und die Notwendigkeit von Überbelegungen in Gruppen zu begrenzen. Die Alterszuordnung kraft Stichtagsregelung mit der Folge der Beitragspflicht oder Beitragsfreiheit gilt für das gesamte Kindergartenjahr. Der Stichtag (30. September) ist für die Landesbefreiung (2 Jahre) und die kommunale Befreiung (1 Jahr) identisch. Würde die Elternbeitragsfreiheit nur für die kommunale Befreiung davon abweichend an das tatsächliche Lebensalter geknüpft, stiege die Wahrscheinlichkeit unterjähriger Eintritte in die Tageseinrichtungen aufgrund finanzieller Erwägungen. Zu Beginn eines Kindergartenjahres freibleibende Plätze und Überbelegungen zum Ende eines Kindergartenjahres würden begünstigt. Das erscheint weder pädagogisch, noch hinsichtlich eines effizienten Ressourceneinsatzes erstrebenswert.

Für Kinder besteht ab Vollendung des ersten Lebensjahres ein Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in Kindertagespflege.

Nachfolgend wird die Regelung des Absatz 2, Buchstabe a) hinsichtlich der Wirkung des Lebensalters auf die Elternbeitragspflicht am Beispiel des Kindergartenjahres 2020/2021 verdeutlicht: Als **Anlage 1** ist dazu eine veranschaulichende Übersicht beigefügt.

Beispiele für das Kindergartenjahr 2020/2021:

Kinder, die in der Zeit vom **1.8.2020 bis 31.7.2021** geboren werden, können Tageseinrichtungen für Kinder, Typ II, besuchen, haben aber keinen Rechtsanspruch auf ein Betreuungsangebot. Eine Nachfrage besteht für diesen Personenkreis allenfalls ausnahmsweise. Wird ein Besuch nachgefragt und ermöglicht, besteht grundsätzlich Beitragspflicht.

Kinder, die in der Zeit vom **1.8.2019 bis 31.7.2020** geboren werden, vollenden im Kindergartenjahr 2020/2021 das erste Lebensjahr und haben ab diesem Zeitpunkt einen Rechtsanspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder oder Kindertagespflege. Diese Kinder können in Kindertagespflege oder in einer Tageseinrichtung für Kinder, Gruppentyp II, betreut werden. Für diese Kinder besteht grundsätzlich Elternbeitragspflicht.

Kinder, die in der Zeit vom **1.8.2018 bis 31.7.2019** geboren wurden bzw. werden, vollenden im Kindergartenjahr 2020/2021 das zweite Lebensjahr. Hinsichtlich der Zuordnung der Kinder zu den Gruppenformen ist für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zu Grunde zu legen, das die Kinder bis zum 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben werden. Somit können die Kinder, die in der Zeit vom 1.8.2018 bis 01.11.2018 geboren wurden, Gruppen des Typs II oder des Typs I besuchen. Sie gelten als zweijährige Kinder. Die Kinder, die vom 02.11.2018 bis 31.7.2019 geboren wurden bzw. werden, gelten hinsichtlich der Gruppenzuordnung als einjährige Kinder, die nur in Gruppentyp II betreut werden können. Für alle besteht Elternbeitragspflicht.

Kinder, die in der Zeit vom **01.10.2017 bis 31.7.2018** geboren wurden, vollenden im Laufe des Kindergartenjahres 2020/2021 das dritte Lebensjahr. Zu dem Stichtag 30.9. (§ 5 Abs. 2 Buchstabe a) haben sie das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet. Für diese Kinder greift die Ausnahmeregelung des § 5 Abs. 2 Buchstabe a somit nicht und es besteht gemäß § 5 Absatz 1 Elternbeitragspflicht (sofern nicht aus einem anderen, altersunabhängigen Grund Elternbeitragsfreiheit besteht.)

Kinder, deren Geburtsdatum in der Zeit vom **1.8.2017 bis einschließlich 30.09.2017 liegt**, gelten im Sinne des § 5 Absatz 2 Buchstabe a) für das Kindergartenjahr 2020/2021 als dreijährig und sind von der Verpflichtung zur Entrichtung von Elternbeiträgen für das Kindergartenjahr 2020/2021 befreit. Hinsichtlich der Gruppentypen gelten die in der Zeit vom 1.8.2017 bis 01.11.2017 geborenen Kinder für das gesamte Kindergartenjahr als dreijährige Kinder und können somit Gruppen des Typs I oder III besuchen. Kinder, die in der Zeit vom 02.11.2017 bis 31.7.2018 geboren wurden, können Gruppen des Typs I oder II besuchen. Für die weitaus meisten Kinder dieses Jahrgangs ist das Kindergartenjahr 2020/2021 der Einstieg in die institutionelle Kinderbetreuung.

Davor, also in der Zeit vom **01.10.2014 bis zum 31.7.2017** geborene Kinder, haben zum Stichtag 30. September 2020 das dritte Lebensjahr vollendet. § 5 Abs. 2 sieht vor, dass für alle Kinder, die zum 30. September 2020 das dritte Lebensjahr vollendet haben, Elternbeitragsfreiheit besteht. Die Altersfeststellung zum 30. September ist hinsichtlich der Elternbeitragspflicht maßgebend für das gesamte Kindergartenjahr.

Für die Kinder, die zum 30. September das dritte Lebensjahr vollendet haben, besteht für das am 01. August beginnende Kindergartenjahr keine Elternbeitragspflicht aufgrund der Satzung. Die Kinder fallen aufgrund der Ausnahmeregelung des § 5 Abs. 2 nicht unter den Geltungsbereich. Diese Ausgestaltung der vorgesehenen Beitragsfreiheit scheint geeignet,

den bürokratischen Aufwand für die zuständige erhebende Stelle zu begrenzen. Es ist kein Elternbeitragsbescheid zwingend erforderlich; auch kein Bescheid, der die Beitragsfreiheit feststellt. Die Beitragsfreiheit besteht, da der Besuch kraft des Lebensalters nicht unter den Geltungsbereich einer Satzung fällt.

Hinsichtlich der Rechtsgrundlage für die altersabhängige Elternbeitragsbefreiung gilt Folgendes:

Für die Kinder, die in der Zeit vom 01. Oktober 2016 bis zum 30. September 2017 geboren wurden, wird ausdrücklich auf eine Beitragspflicht im Rahmen der kommunalen Gestaltungsfreiheit verzichtet. Der Kreis Kleve leistet damit einen kommunalen Beitrag auf dem Weg einer elternbeitragsfreien Kinderbetreuung.

Für Kinder, die in der Zeit vom 01. Oktober 2014 bis zum 30. September 2016 geboren wurden, besteht Elternbeitragsfreiheit aufgrund § 50 Kinderbildungsgesetz und nachrangig der Satzung.

Schulpflicht besteht in NRW für Kinder, die bis zum Beginn des 30. September (Stichtag) das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Jahres. Kinder, die bis zum 30. September 2014 geboren wurden, besuchen somit regelmäßig ab dem 01. August 2020 keine Tageseinrichtung für Kinder mehr.

Zum Beginn des kommenden Kindergartenjahres 2019/2020 werden voraussichtlich rund 4.700 Kinder eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen. Bei rund 1.100 Einwohnern je Geburtenjahrgang dürfte die mittlere Anzahl der Besuchsjahre je Kind auf inzwischen 4,3 Jahre, d.h. 52 Besuchsmonate, angewachsen sein. Davon sind 24 Monate aufgrund der Landesregelung beitragsbefreit, 12 weitere Monate aufgrund der Satzungsregelung. Grundsätzlich verbleiben im Durchschnitt 16 Besuchsmonate mit Beitragspflicht. Allerdings wird in der Zukunft ein weiteres Anwachsen der mittleren Besuchsdauer erwartet. Eltern haben in immer jüngerem Kindesalter den Bedarf der Kinderbetreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder. Ein Ende dieser Entwicklung ist vorläufig nicht absehbar.

Gemäß § 5 Abs. 2, Buchstaben b bis e werden Bezieher verschiedener Transferleistungen von der Beitragspflicht befreit.

Beziehen Eltern oder Kinder

- b) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II, (Grundsicherung für Arbeitsuchende, umgangssprachlich Hartz IV),
- c) Leistungen nach dem dritten oder vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches XII (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung),
- d) Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- e) Kinderzuschlag gem. § 6a Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz,

haben sie gemäß § 90 Abs. 4 Sozialgesetzbuch VIII einen Rechtsanspruch auf Erlass der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder oder Kindertagespflege. Um diesen Anspruch geltend zu machen, wäre in der Abfolge zunächst ein Elternbeitragsbescheid erforderlich. Die Sorgeberechtigten hätten daraufhin die Möglichkeit, den Erlass zu beantragen. Die Erhebungsstelle wäre rechtlich gebunden, den Erlass zu verfügen. Um dieses Verfahren bürokratisch zu vereinfachen, sieht Absatz 2 vor, dass für die genannten Leistungsbezieher keine Elternbeitragspflicht besteht. Somit bedarf es keines Erlassantrages. Eltern mit Anspruch auf Erlass der Elternbeiträge, die angesichts der

Beratungspflicht der Erhebungsstellen ihre Ansprüche auf Erlass nicht geltend machen, sondern Elternbeiträge bezahlen wollen, dürften, wenn überhaupt, dann allenfalls in einer statistisch nicht relevanten Größenordnung zu erwarten sein. Somit wird durch die Regelung in § 5 Absatz 2 Buchstaben b bis e der bürokratische Aufwand verringert, ohne sich dadurch das Beitragsaufkommen verändert.

Die Erhebungsstelle ist gehalten, sich den Bezug der genannten Transferleistungen nachweisen zu lassen. Die ansonsten Beitragspflichtigen sind gemäß § 9 verpflichtet, Nachweise vorzulegen und bei Veränderungen zu informieren. Verstöße dagegen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einem Bußgeld belegt werden.

Für Kinder in Vollzeitpflege wird der Elternbeitrag im Rahmen der bewilligten Hilfe zur Erziehung erstattet. Der Verzicht auf die Erhebung von Elternbeiträgen gemäß § 5 Absatz 2 Buchstabe f) führt im Wesentlichen zu einer Reduzierung des bürokratischen Aufwands

Absatz 3

Die Regelung besteht inhaltlich seit In-Kraft-Treten der ersten Fassung des Kinderbildungsgesetzes. Die Aufnahme in die Satzung dient der Klarstellung.

Absatz 4

Die Regelung entspricht inhaltlich dem § 2 Absatz 1 Satz 1 der Vorfassung.

Zu § 6 – Beitragshöhe

Erhebt ein Jugendamt Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, hat es gemäß § 51 Abs. 4 KiBiz eine soziale Staffelung vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit zu berücksichtigen.

Das Kinderbildungsgesetz benennt in der Einführung (Seite 7), dass bei dem Konnexitätsausgleich für das zusätzliche beitragsfreie Besuchsjahr rechnerisch „eine Elternbeitragsquote von 16,4 % der Summe der im Jugendamtsbezirk anfallenden Kindpauschalen zugrunde gelegt“ wird. Basis für die Anwendung dieses Prozentsatzes ist somit nicht der Gesamtaufwand, sondern „nur“ die Summe der Kindpauschalen. Bei der Erstfassung des Kinderbildungsgesetzes seinerzeit ist die Planungsannahme auf 19 % beziffert worden.

Hinsichtlich des Deckungsgrades durch Elternbeiträge und Ausgleichszahlungen des Landes (Konnexitätsausgleich) kann der Stand der folgenden Tabelle entnommen werden. Die Angaben für die Jahre 2018/2019, 2019/2020 und 2020/2021 basieren auf unterstellten identischen Fallzahlen. **Mit Sicherheit zu erwartende Angebotsausweitungen und entsprechende erhöhte Nachfrage wurden nicht einbezogen.**

	2018/2019	2019/2020	2020/2021	fiktiv 16,4 %
Elternbeiträge	3.371.278,92 €	3.421.848,10 €	1.707.068,44 €	4.600.285,41 €
Konnexitätsausgleich	1.479.867,04 €	1.524.262,78 €	3.081.924,38 €	3.081.924,38 €
Summe	4.851.145,96 €	4.946.110,88 €	4.788.992,82 €	7.682.209,79 €
Summe Kindpauschalen	37.989.757,34 €	39.106.784,03 €	46.842.742,61 €	46.842.742,61 €
Deckungsanteil	12,77%	12,65%	10,22%	16,40%

Aus der Darstellung ergibt sich, dass ein der Planungsannahme des Landes eingerechneter Deckungsgrad von 16,4 % nicht sinnvoll umsetzbar erscheint. Aufgrund der diversen vorgegebenen Beitragsbefreiungen müssten die Elternbeiträge auf ein nicht akzeptabel erscheinendes Niveau hochgesetzt werden.

Absatz 1

Der Absatz gibt die bei der Aufstellung der Beitragstabelle zu beachtenden rechtlichen Vorgaben wieder. Somit ergibt sich daraus kein zusätzlicher Regelungsgehalt, sondern eine Wiedergabe der grundlegenden Vorgaben zum besseren Verständnis der Ausgestaltung der Beitragstabelle.

Absatz 2

Absatz 2 verweist auf die in der Anlage befindliche Elternbeitragstabelle. Die Elternbeitragstabelle unterscheidet sich in vielen Details von der Vorfassung:

Die bisherigen 6 Einkommensstufen bedurften einer Anpassung an die Einkommensentwicklung. Daher wurden in den Einkommensstufen 2 bis 6 die unteren Bereiche den nächst niedrigeren Einkommensgruppen zugeordnet. Das – für sich alleine betrachtet – entlastet etwa 1/3 der Bezieher der Einkommensstufen. Sodann wurde für Besserverdiener eine zusätzliche Einkommensstufe ab 80.000 € aufgesetzt. Das führt für einkommensstarke Gruppen zu einer erhöhten Belastung.

Die bisherigen Beitragstabellen unterschieden zum einen zwischen Kindertagespflege und Tageseinrichtungen für Kinder. Weiter wurde unterschieden zwischen Kindern ab 2 Jahren und Kindern unter 2 Jahren. § 50 Absatz 4 Satz 5 Kinderbildungsgesetz gibt vor, dass die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge für Kindertagespflege einander entsprechen sollen. Daher wird die Unterschiedlichkeit der Elternbeiträge nicht weiter beibehalten. Betreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen sind gleichwertige Bildungsangebote, für die unterschiedliche Elternbeiträge nicht mehr gerechtfertigt sind. Angesichts der geringen Spanne der elternbeitragspflichtigen Besuchsjahre ist auch hier eine Differenzierung nicht mehr angezeigt.

Die Elternbeiträge je Einkommensstufe und Betreuungsumfang wurden angehoben. Der Beitrag liegt im Vergleich in allen Einkommensstufen deutlich oberhalb des Beitrages, der bisher für die Betreuung von Kindern ab 2 Jahren in Kindertageseinrichtungen erhoben wurde. Das trifft die überwiegende Anzahl der (noch) Beitragspflichtigen. Der Beitrag liegt in allen Einkommensstufen deutlich unterhalb des Beitrages, den die Satzung bisher für die Betreuung von Kindern unter 2 Jahren in Kindertageseinrichtungen vorgesehen hat. Die Erhebung dieses Beitrages war bisher allerdings eher die Ausnahme, da recht selten für Kinder unter 2 Jahren Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder angefragt wurde. Die Elternbeiträge werden dem Aufwand folgend – im Vergleich zu den Elternbeiträgen für über zweijährige Kinder - für betreuungsintensivere Angebote stärker angehoben.

Die erforderlichen Umstellungen führen dazu, dass kein einheitlicher Prozentsatz einer Veränderung benannt werden kann. Je nachdem, welche Veränderungsfaktoren im Einzelfall zutreffen, kann die Beitragstabelle im Vergleich Erhöhungen oder Senkungen bedeuten. Einen Überblick über die Veränderungen kann der Grafik in der **Anlage 2** entnommen werden.

Um die Satzung „zukunftsfest“ zu gestalten, wurden dem Beispiel aus eher städtischen Regionen folgend hinsichtlich des Betreuungsumfangs erhöhte Elternbeiträge für einen Betreuungsumfang von über 45 Stunden eingefügt. Dies ist insbesondere deshalb angezeigt, weil das Kinderbildungsgesetz die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote nicht von

einem nachvollziehbaren Bedarf abhängig macht. Vielmehr wurde die Wahlfreiheit der Eltern gestärkt. Eine Erklärungspflicht der Eltern zur Wahl des Betreuungsumfanges besteht im Regelfall nicht.

Nach aktueller Einschätzung dürfte eine Beitragserhebung aufgrund des Satzungsentwurfs bei den in 2018 gegebenen Platzzahlen und Wahlverhalten zu einem Beitragsaufkommen einschl. Ausgleichszahlung des Landes im Kindergartenjahr 2020/2021 in Höhe von rund 4,8 Mio. € führen. Dabei ist der Einnahmeausfall für die Beitragsfreiheit für über dreijährige Kinder mit rund 950.000 € einbezogen. Zum Vergleich: Die Einnahmen betragen in 2016 = 3,9 Mio. €, 2017 = 4,3 Mio. €, 2018 und 2019 voraussichtlich rd. 4,6 bis 4,7 Mio. €. Im Ergebnis gleichen somit die höheren Ausgleichszahlungen des Landes und die angehobenen Beiträge die Beitragsbefreiung für die dreijährigen Kinder in etwa aus.

Absatz 3

Bisher wurden die Elternbeiträge jährlich um 1,5 % erhöht. Um diesen Prozentsatz war auch eine Erhöhung der Kindpauschalen vorgesehen. Allerdings führte die Einführung der Trägerrettungspakete zu zwischenzeitlichen Erhöhungen der Kindpauschalen um jährlich 3 %. Diese Entwicklung wurde hinsichtlich der Elternbeiträge nicht nachvollzogen. § 37 Kinderbildungsgesetz sieht eine jährliche Anpassung der Kindpauschalen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklungen vor. Die Anpassung erfolgt erstmals zum 01. August 2021. Diese Kostensteigerungsrate soll in identischem Maße für die Elternbeiträge gelten.

Zu § 7 – Einkommen

§ 7 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 2 Absätze 6 und 7.

Zu § 8 – Beitragsermäßigung

§ 51 Absatz 4 Satz 2 Kinderbildungsgesetz ermächtigt den öffentlichen Jugendhilfeträger, ermäßigte Beiträge oder eine Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder, unabhängig vom Jugendamtsbezirk in dem sie betreut werden, vorzusehen. Im Weiteren enthält § 51 Absatz 4 Kinderbildungsgesetz Vorgaben die sicher stellen sollen, dass Kinder, für die bereits gemäß § 50 Kinderbildungsgesetz Elternbeitragsfreiheit (in den letzten beiden Besuchs Jahren) besteht, so gestellt werden, als wären für sie Elternbeiträge zu zahlen (Fiktion der Beitragspflicht) und als wären diese von den Sorgeberechtigten entrichtet worden (Fiktion der Beitragszahlung). Ziel dieser Regelung ist, dass die seitens des Landes finanzierte Beitragsfreistellung bei Zusammentreffen mit einer kraft Satzung vorgesehenen Beitragsfreistellung nicht ins Leere gehen soll. Treffen zwei Befreiungstatbestände zusammen (Land und Satzung) ist die Beitragspflicht und Beitragszahlung für die seitens des Landes befreiten Kinder zu unterstellen und die Beitragsfreiheit kraft Satzung somit auf das oder die übrigen Kinder anzuwenden. Diese Regelung begrenzt die kommunalen Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich Geschwisterermäßigungen sehr.

Ziel einer weitreichenden Geschwisterbefreiung könnte eine Regelung sein die vorsieht, dass in jeder Fallkonstellation nur für ein Kind einer jeden Familie Elternbeiträge zu entrichten sind. So könnte eine Beitragspflicht nur für Kinder unter 3 Jahren ausgestaltet werden. Bestrebungen von Jugendhilfeträgern, Ihre Satzungen entsprechend zu gestalten, endeten mit gerichtlicher Feststellung der Nichtigkeit oder Teilnichtigkeit. Mit § 51 Absatz 4 Kinderbildungsgesetz schafft der Gesetzgeber nun Klarheit: Wenn eine örtliche Satzung eine Regelung der Geschwisterermäßigung vorsieht, dann muss sie zusätzlich zu der Landesbefreiung Wirkung entfalten.

Absatz 1

Im Kindergartenjahr 2018/2019 wurde für 45 % aller Kinder die Beitragsfreiheit festgestellt. Details dazu können der nachfolgenden Auswertung entnommen werden.

Einkommensgruppe	Anzahl	Anteil in %	davon 25 Std	davon 35 Std	davon 45 Std.
unter 15.000 €	316	6,96%	27	118	171
bis 24.543 €	281	6,19%	40	126	115
bis 36.813 €	359	7,91%	65	183	111
bis 49.085 €	523	11,52%	118	258	147
bis 61.356 €	384	8,46%	97	184	103
über 61.356 €	949	20,91%	173	487	289
beitragsfrei Erlass	15	0,33%	0	5	10
beitragsfrei Geschwister	587	12,94%	61	289	237
beitragsfreies letztes Be	1124	24,77%	54	440	630
Summe Beitragspflichtig	2496	55,00%	493	1238	765
Summe Beitragsbefreit	2042	45,00%	142	852	1048
Summe	4538	100,00%	635	2090	1813
Summe Beitragspflichtig	2496	55,00%	19,75%	49,60%	30,65%
Summe Beitragsbefreit	2042	45,00%	6,95%	41,72%	51,32%

Das zweite gemäß § 50 Kinderbildungsgesetz besuchsfreie Jahr, sowie das zusätzlich beitragsfreie Jahr aufgrund der Satzung (siehe § 6) lassen den Anteil der Beitragspflichtigen weiter sinken.

Absatz 1 hält an der Geschwisterbefreiung für das zweite und jede weitere Kind fest. Weiter wird die Regelung des § 50 KiBiz aufgegriffen mit der Folge, dass keine Elternbeiträge erhoben werden, sobald die Nutzung eines beitragspflichtigen Angebotes von einem Kind erfolgt, das am 30. September das vierte Lebensjahr vollendet hat. Für alle Geschwisterkinder besteht dann Beitragsfreiheit.

Beispiel 1: Aus einer Familie besuchen ein vierjähriges und ein zweijähriges Kind eine Tageseinrichtung. Das 4-jährige Kind unterliegt gemäß § 5 Absatz 2 Buchstabe a) keiner Elternbeitragspflicht. Somit besucht nur ein Kind beitragspflichtiger Eltern ein beitragspflichtiges Angebot gemäß § 5 Abs. 1. Kraft § 8 Absatz 1 Satz 1 besteht dennoch vollständige Elternbeitragsfreiheit aufgrund der in der Satzung wieder gegebenen Regelung des § 50 KiBiz. Falls noch weitere Kinder entsprechende Angebote nutzen, wird für diese ebenfalls kein Elternbeitrag erhoben.

Beispiel 2: Aus einer Familie besuchen ein dreijähriges und ein zweijähriges Kind eine Tageseinrichtung. Für das dreijährige Kind besteht gemäß § 5 Absatz 2 keine Elternbeitragspflicht. Für das zweijährige Kind besteht Elternbeitragspflicht. Somit besucht insgesamt (nur) ein Kind beitragspflichtiger Eltern ein beitragspflichtiges Angebot. Keines der Kinder fällt unter die Regelung des § 50 KiBiz. Somit ist für die Anwendung einer Geschwisterermäßigung kein Raum. Falls noch weitere elternbeitragspflichtige Kinder (unter

3 Jahren – Stichtagsregelung) Angebote nutzen, würde für diese Geschwisterermäßigung zu berücksichtigen sein.

Beispiel 3: Aus einer Familie besuchen zwei zweijährige Kinder eine Tageseinrichtung. Für beide besteht gemäß § 5 Absatz 1 Elternbeitragspflicht. Somit besuchen insgesamt zwei Kinder beitragspflichtiger Eltern beitragspflichtige Angebote. Keines der Kinder fällt unter die Regelung des § 50 KiBiz. Für das zweite und evtl. weitere Kinder führt die Anwendung einer Geschwisterermäßigung dazu, dass nur für ein Kind Elternbeiträge erhoben werden.

Absatz 2

Die Geschwisterbefreiung bezieht sich auf den jeweils niedrigeren Beitrag. Diese Regelung ist aktuell in § 2 Abs. 2 der Satzung enthalten.

Absatz 3

Die Zuständigkeit für den Erlass von Elternbeiträgen kann mangels Ermächtigungsgrundlage nicht den Städten und Gemeinden übertragen werden, sondern verbleibt bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Aufgrund der in § 5 Abs. 2 vorgesehenen weitgehenden Elternbeitragsfreiheit für Bezieher diverser Sozial- oder sonstiger Transferleistungen und der auf 20.000 € sehr deutlich angehobenen elternbeitragsfreien Jahreseinkommen dürften Anträge auf Erlass mit Erfolgsaussicht allenfalls ausnahmsweise zu erwarten sein.

Zu § 9 Auskunfts- und Anzeigepflichten

Absatz 1

Die Feststellung der Elternbeitragspflicht und die Berechnung der Elternbeiträge erfordert Erklärungen und die Vorlage von Unterlagen der Beitragspflichtigen. § 9 konkretisiert die bestehenden Pflichten.

Absatz 2

Die Auskunfts- und Anzeigepflicht dient dem ausschließlich dem Zweck der Elternbeitragserhebung. Erklären sich Eltern zur Zahlung des höchsten Beitrages bereit, besteht kein berechtigtes Interesse an der Vorlage von Einkommensnachweisen. Dem trägt die Regelung Rechnung.

Absatz 3

Absatz 3 führt zu einem beschleunigten Verwaltungsverfahren im Falle der Auskunftsverweigerung. Anstelle einer Durchsetzung der Nachweispflicht wird der nach Elternbeitragstabelle höchste Beitrag festgesetzt.

Zu § 10 - Fälligkeit und Zahlung des Beitrages

Die Festlegung der Zahlungsmodalitäten dient der Rechtssicherheit.

Zu § 11 – Bußgeldvorschrift

Die Elternbeitragsfestsetzung basiert zu einem großen Teil auf Erklärungen. Vorsätzlich oder fahrlässig fehlerhafte Angaben können zu fehlerhaften Bescheiden und unnötigem Verwaltungsaufwand führen. Die Bußgeldvorschrift soll die Motivation zu korrekten Angaben und Beachtung der Sorgfaltspflichten stärken.

Zu Abschnitt III

Abschnitt III regelt die Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertagespflege. Kindertagespflege und Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder sind gleichwertige Betreuungsangebote. Die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge sollten daher gemäß § 51 Absatz 4 Satz 5 Kinderbildungsgesetz einander entsprechen.

Zu § 12 – Allgemeines

Absatz 1

Absatz 1 begründet die Elternbeitragspflicht für Kinder, die zum 30. September eines Jahres das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für das in dem gleichen Jahr am 1.8. beginnende Kindergartenjahr. Diese Regelung ist gleichlautend in § 5 Abs. 1 für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder enthalten. Weiter ist klarstellend benannt, dass die Elternbeitragspflicht für den Besuch von Angeboten der Kindertagespflege und von Tageseinrichtungen für Kinder unabhängig voneinander besteht. Dies gilt auch dann, wenn die Kindertagespflege die Betreuung in einer Tageseinrichtung ergänzt.

Absatz 2

Absatz 2 verweist darauf, dass die Regelung des Abschnitts II, die für den Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder getroffen wurden, für den Bereich der Kindertagespflege ebenfalls Gültigkeit haben, soweit nicht Abweichendes folgt. Damit ist festgelegt, dass z.B. hinsichtlich Befreiung wegen Transferleistungsbezug (§ 5 Abs. 2), Beitragspflicht (§ 5 Absatz 4), Beitragshöhe (§ 6), Einkommen (§ 7), Beitragsermäßigung (§ 8), Auskunfts- und Anzeigepflichten (§ 9), Fälligkeit und Zahlung der Elternbeiträge (§ 10) sowie Bußgeldvorschriften (§ 11) für Kindertagespflege und Tageseinrichtungen für Kinder identische Regelungen gelten.

Für die Kindertagespflege bedeutet die Veränderung eine zum Teil erhebliche Beitragserhöhung. Dies ist der beitragsrechtlichen Gleichschaltung der gleichwertigen Angebote geschuldet. Hinzuweisen ist auch darauf, dass der Zuschussbedarf für einen im Rahmen der Kindertagespflege besetzten Platz für den Kreis Kleve im Jahr 2018 bei jährlich durchschnittlich 5.015 € lag. Der Zuschussbedarf des Kreises Kleve für einen Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder betrug in 2018 durchschnittlich 3.068,08 €.

Zu § 13 – Beitragszeitraum

Abweichend von § 5 Absatz 3 ist Beitragszeitraum nicht das Kindergartenjahr, sondern der individuell bestimmte Bewilligungszeitraum.

Zu § 14 – Entgelt für Mahlzeiten

Gemäß § 51 Absatz 1 Satz 5 Kinderbildungsgesetz kann das Jugendamt die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten an die Kindertagespflegepersonen oder einen Anstellungsträger zulassen. Für Mahlzeiten werden auch derzeit schon Entgelte erhoben. Die Verfahrensweise hat sich bewährt. Die Zulassung in der Satzung sorgt für Klarheit und erspart eine Regelung zu § 51 Absatz 1 Satz 5 Kinderbildungsgesetz in anderer geeigneter Form.

Abschnitt IV

Zu § 15 – In-Kraft-treten

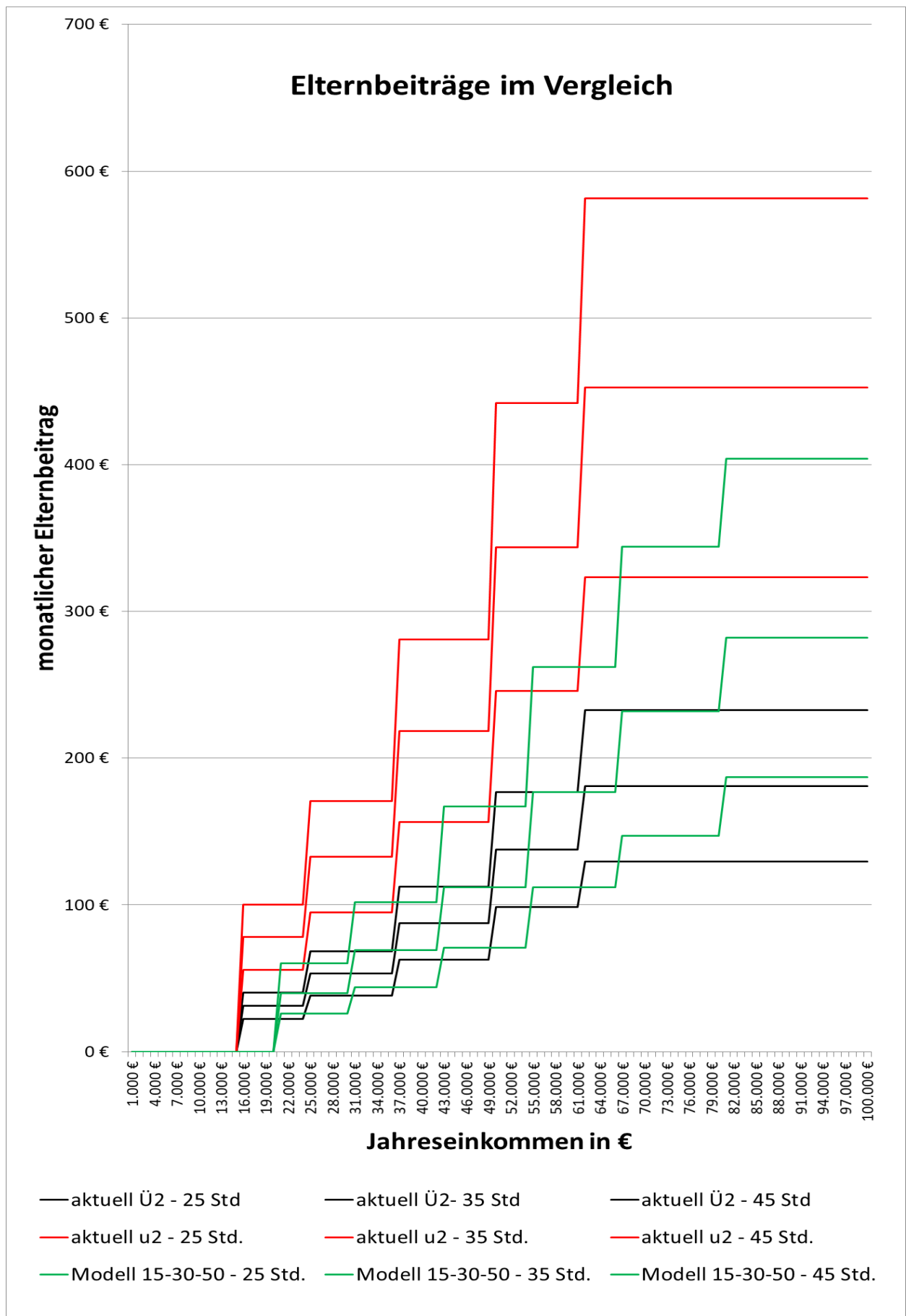
Die Satzung tritt zum 1.8.2020 an die Stelle der bisherigen Satzung. Für die endgültige Festsetzung von Elternbeiträgen aus Vorjahren bleibt die bisherige Satzung weiterhin maßgebend.

Anlage 1 zu § 5 Absatz 2:

geboren im	6 Jahre alt im Monat	rechnerisches Alter am 1.8.2020	Alter für das Kindergartenjahr 2020/2021 (gem. § 5 Abs. 2)	Datum der Einschulung (Regelfall)	Status Kind hinsichtlich Beitragspflicht
Sep. 14	Sep. 20	5,90	6,17	01.08.2020	Eingeschult!!!
Okt. 14	Okt. 20	5,80	6,09	01.08.2021	bisher und weiterhin beitragsfrei als Vorschulkind (§ 50 KiBiz)
Nov. 14	Nov. 20	5,70	6,00	01.08.2021	
Dez. 14	Dez. 20	5,70	5,92	01.08.2021	
Jan. 15	Jan. 21	5,60	5,83	01.08.2021	
Feb. 15	Feb. 21	5,50	5,75	01.08.2021	
Mrz. 15	Mrz. 21	5,40	5,67	01.08.2021	
Apr. 15	Apr. 21	5,30	5,59	01.08.2021	
Mai. 15	Mai. 21	5,30	5,51	01.08.2021	
Jun. 15	Jun. 21	5,20	5,42	01.08.2021	
Jul. 15	Jul. 21	5,10	5,34	01.08.2021	
Aug. 15	Aug. 21	5,00	5,25	01.08.2021	
Sep. 15	Sep. 21	4,90	5,17	01.08.2021	
Okt. 15	Okt. 21	4,80	5,09	01.08.2022	neu beitragsbefreit, da bis 30.9.2020 das 4 Lebensjahr vollendet (§ 50 KiBiz)
Nov. 15	Nov. 21	4,80	5,00	01.08.2022	
Dez. 15	Dez. 21	4,70	4,92	01.08.2022	
Jan. 16	Jan. 22	4,60	4,84	01.08.2022	
Feb. 16	Feb. 22	4,50	4,75	01.08.2022	
Mrz. 16	Mrz. 22	4,40	4,67	01.08.2022	
Apr. 16	Apr. 22	4,30	4,59	01.08.2022	
Mai. 16	Mai. 22	4,30	4,50	01.08.2022	
Jun. 16	Jun. 22	4,20	4,42	01.08.2022	
Jul. 16	Jul. 22	4,10	4,34	01.08.2022	
Aug. 16	Aug. 22	4,00	4,25	01.08.2022	
Sep. 16	Sep. 22	3,90	4,17	01.08.2022	
Okt. 16	Okt. 22	3,80	4,08	01.08.2023	Beitragsfreiheit kraft Satzung, da bis zum 30.9. des Jahres 2020 das dritte Lebensjahr vollendet
Nov. 16	Nov. 22	3,70	4,00	01.08.2023	
Dez. 16	Dez. 22	3,70	3,92	01.08.2023	
Jan. 17	Jan. 23	3,60	3,83	01.08.2023	
Feb. 17	Feb. 23	3,50	3,75	01.08.2023	
Mrz. 17	Mrz. 23	3,40	3,67	01.08.2023	
Apr. 17	Apr. 23	3,30	3,59	01.08.2023	
Mai. 17	Mai. 23	3,30	3,50	01.08.2023	
Jun. 17	Jun. 23	3,20	3,42	01.08.2023	
Jul. 17	Jul. 23	3,10	3,34	01.08.2023	
Aug. 17	Aug. 23	3,00	3,25	01.08.2023	
Sep. 17	Sep. 23	2,90	3,17	01.08.2023	

geboren im	6 Jahre alt im Monat	rechnerisches Alter am 1.8.2020	Alter für das Kindergartenjahr 2020/2021 (gem. § 5 Abs. 2)	Datum der Einschulung (Regelfall)	Status Kind hinsichtlich Beitragspflicht
Okt. 17	Okt. 23	2,80	3,09	01.08.2024	Beitragspflicht für Jahr 20/21
Nov. 17	Nov. 23	2,70	3,00	01.08.2024	
Dez. 17	Dez. 23	2,70	2,92	01.08.2024	
Jan. 18	Jan. 24	2,60	2,83	01.08.2024	
Feb. 18	Feb. 24	2,50	2,75	01.08.2024	
Mrz. 18	Mrz. 24	2,40	2,67	01.08.2024	
Apr. 18	Apr. 24	2,30	2,59	01.08.2024	
Mai. 18	Mai. 24	2,30	2,51	01.08.2024	
Jun. 18	Jun. 24	2,20	2,42	01.08.2024	
Jul. 18	Jul. 24	2,10	2,34	01.08.2024	
Aug. 18	Aug. 24	2,00	2,25	01.08.2024	
Sep. 18	Sep. 24	1,90	2,17	01.08.2024	
Okt. 18	Okt. 24	1,80	2,09	01.08.2025	Elternbeitragspflicht (aber noch keine relevante Nachfrage für Kita-Besuch - wohl aber Tagespflege)
Nov. 18	Nov. 24	1,70	2,00	01.08.2025	
Dez. 18	Dez. 24	1,70	1,92	01.08.2025	
Jan. 19	Jan. 25	1,60	1,83	01.08.2025	
Feb. 19	Feb. 25	1,50	1,75	01.08.2025	
Mrz. 19	Mrz. 25	1,40	1,67	01.08.2025	
Apr. 19	Apr. 25	1,30	1,59	01.08.2025	
Mai. 19	Mai. 25	1,30	1,51	01.08.2025	
Jun. 19	Jun. 25	1,20	1,42	01.08.2025	
Jul. 19	Jul. 25	1,10	1,34	01.08.2025	
Aug. 19	Aug. 25	1,00	1,25	01.08.2025	
Sep. 19	Sep. 25	0,90	1,17	01.08.2025	
Okt. 19	Okt. 25	0,80	1,09	01.08.2026	
Nov. 19	Nov. 25	0,80	1,00	01.08.2026	
Dez. 19	Dez. 25	0,70	0,92	01.08.2026	
Jan. 20	Jan. 26	0,60	0,84	01.08.2026	
Feb. 20	Feb. 26	0,50	0,75	01.08.2026	
Mrz. 20	Mrz. 26	0,40	0,67	01.08.2026	
Apr. 20	Apr. 26	0,30	0,59	01.08.2026	
Mai. 20	Mai. 26	0,30	0,50	01.08.2026	
Jun. 20	Jun. 26	0,20	0,42	01.08.2026	
Jul. 20	Jul. 26	0,10	0,34	01.08.2026	
Aug. 20	Aug. 26	0,00	0,25	01.08.2026	im ersten Lebensjahr kein Rechtsanspruch auf Betreuung
Sep. 20	Sep. 26			01.08.2026	
Okt. 20	Okt. 26			01.08.2027	
Nov. 20	Nov. 26			01.08.2027	
Dez. 20	Dez. 26			01.08.2027	
Jan. 21	Jan. 27			01.08.2027	
Feb. 21	Feb. 27			01.08.2027	
Mrz. 21	Mrz. 27			01.08.2027	
Apr. 21	Apr. 27			01.08.2027	
Mai. 21	Mai. 27			01.08.2027	
Jun. 21	Jun. 27			01.08.2027	
Jul. 21	Jul. 27			01.08.2027	

Anlage 2 Grafik – Elternbeiträge bisher und künftig im Vergleich



Anlage 3 – Modellrechnung zum Elternbeitragsaufkommen in 2020/2021

Modellrechnung: Prognose für 2020/2021 gemäß Satzungsvorschlag

Diese Prognose legt eine Anhebung der Elternbeitragsstufen um jeweils bis zu 5.000 € und eine zusätzliche Einkommensstufe zu Grunde. Die Erhöhung der Elternbeiträge beträgt bei einem Betreuungsumfang von 25 Std + 15 %, bei einem Betreuungsumfang von 35 Std. + 30 % und bei einem Betreuungsumfang von 45 Std. + 50 %. Für eine Betreuung über 45 Std. werden noch einmal 40 € aufgeschlagen. In der zusätzlichen Einkommensstufe ist eine Erhöhung des Elternbeitrages um 40 bis 60 € vorgesehen. Hinsichtlich der Beitragspflichtigen wird das gemäß § 50 KiBiz vorgesehene zusätzliche beitragsfreie Jahr sowie ein weiteres kraft Satzung beitragsfreies Jahr einbezogen. Eine Beitragspflicht besteht somit nur für Kinder U3 (Stichtagsregelung). Die Gebühren liegen sehr deutlich unterhalb der bisherigen Elternbeiträge für Kinder unter 2 Jahren.

Jahreseinkommen		Betreuungsstunden in Tageseinrichtung für Kinder oder in Tagespflege			
von	bis	bis 25 Std.	bis 35 Std.	bis 45 Std.	über 45 Std
0 €	20.000 €	- €	- €	- €	40,00 €
20.000 €	30.000 €	26,00 €	40,00 €	60,00 €	100,00 €
30.000 €	42.000 €	44,00 €	69,00 €	102,00 €	142,00 €
42.000 €	54.000 €	71,00 €	112,00 €	167,00 €	207,00 €
54.000 €	66.000 €	112,00 €	177,00 €	262,00 €	302,00 €
66.000 €	80.000 €	147,00 €	232,00 €	344,00 €	384,00 €
80.000 €		187,00 €	282,00 €	404,00 €	444,00 €

Jahreseinkommen		Betreuungsstunden in Tageseinrichtung für Kinder			
von	bis	bis 25 Std.	bis 35 Std.	bis 45 Std.	über 45 Std
0 €	20.000 €	8	24	22	
20.000 €	30.000 €	18	52	38	
30.000 €	42.000 €	32	78	46	
42.000 €	54.000 €	39	82	47	
54.000 €	66.000 €	32	70	40	
66.000 €	80.000 €	31	88	52	
80.000 €		22	63	37	
Anzahl Beitragszahler		174	432	260	
Anzahl beitragsbefreit		461	1.658	1.553	

Auswirkungen	erwartete Einnahmen aus Tageseinrichtungen für Kinder				
Einkommensgruppe		bis 25 Std.	bis 35 Std.	bis 45 Std.	über 45 Std.
unter	20.000 €	- €	- €	- €	- €
bis	30.000 €	5.520,39 €	25.039,23 €	27.659,66 €	- €
bis	42.000 €	16.748,84 €	64.362,10 €	55.898,18 €	- €
bis	54.000 €	33.632,67 €	110.420,42 €	93.264,95 €	- €
bis	66.000 €	42.745,18 €	148.327,22 €	125.987,15 €	- €
bis	80.000 €	55.035,00 €	244.507,65 €	215.145,26 €	- €
ab	80.000 €	50.007,50 €	212.288,05 €	180.479,00 €	- €

voraussichtliche Auswirkungen auf die Gesamtfinanzierung (ohne Nachfrage- und Angebotsveränderungen)	
Betriebskosten 2020/2021 insgesamt - Tageseinrichtungen für Kinder	50.113.572,58 €
nachrichtlich: davon Kindpauschalen	46.842.742,61 €
zu erwartende Elternbeiträge aus Tageseinrichtungen für Kinder	1.707.068,44 €
zu erwartende Konnexitätszahlung	3.081.924,38 €
Deckungsgrad der Elternbeiträge (einschl. Ausgleichszahlung)	10,22%
Landeszuweisungen - Tageseinrichtungen für Kinder	27.509.889,61 €
Zuschussbedarf des Kreises Kleve	20.896.614,53 €

Anlage 4

Erläuterungen zu der Methodik bei der Modellberechnung

Um aus Beitragstabellen im Rahmen möglicher Elternbeitragsatzungen auf das gesamte Beitragsaufkommen schließen zu können ist es erforderlich, die tatsächlichen Einkommen der Beitragspflichtigen präzise zu kennen oder hilfsweise zu prognostizieren. Die Beitragserhebung für den Kreis Kleve obliegt den Städten und Gemeinden. Eine einkommensscharfe für Prognosen verwendbare Datei steht nicht zur Verfügung. Bekannt und für Hochrechnungen nutzbar hingegen ist die Anzahl der Kinder in Tageseinrichtungen je Beitragsstufe (z.B. 258 in der Einkommensstufe 15.000 bis 24.542 €) und ihr Nachfrageverhalten. Für die Prognosen des Elternbeitragsaufkommens wurde eine gleichmäßige Verteilung der Einkommen innerhalb einer Einkommensstufe angenommen. So kann im Falle einer Veränderung der Einkommensstufen berechnet werden, wie viele Kinder sich in einer Spanne von z.B. jeweils 1.000 € befinden. (Beispiel: Bei 258 Kindern in der Spanne von 15.000 € bis 24.542 € entfallen auf den Bereich von 20.000 bis 21.000 rechnerisch 27,0 Kinder.) Weiter wird eine gleichmäßige Verteilung auch hinsichtlich des Betreuungsumfangs innerhalb jeder der derzeitigen Einkommensstufen unterstellt. In der Einkommensstufe von 15.000 € bis 24.542 € beispielsweise wurden 34 Kinder mit 25 Std., 115 Kinder mit 35 Std. und 109 Kinder mit 45 Std. betreut. Die sich daraus ergebenden Anteile wurden bei den Modellrechnungen der jeweiligen Einkommen zu Grunde gelegt. Die aus der Annahme der gleichmäßigen Verteilung innerhalb einer Einkommensgruppe zwangsläufig resultierende Unschärfe erscheint im Rahmen der Gesamtbetrachtung unbeachtlich.

Bei der Modellrechnung wurde von 4.538 Kindern ausgegangen. Für diese Anzahl haben die Städte und Gemeinden in dem Zeitraum vom 1.8.2018 bis 31.12.2018 die Elternbeitragshebung geprüft und statistisch auswertbare Daten zur Verfügung gestellt. Die tatsächliche Anzahl der Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder unterliegt aufgrund von Fort- und Zuzügen, Veränderungen des Nachfrageverhaltens usw. häufigen Veränderungen; sie ist insgesamt aber steigend. Eltern haben immer früher die Bereitschaft, ihre Kinder institutionellen Angeboten anzuvertrauen. Auch die zusätzliche Beitragsfreiheit im zweiten Besuchsjahr und erweiterte Erlassregelungen können geeignet sein, zusätzliche Nachfrage auszulösen. Die Modellrechnung lässt mögliche Veränderungen der Anzahl der Kinder in Tageseinrichtungen und des von Ihnen gewählten Betreuungsumfangs unberücksichtigt. Auswirkungen durch abzusehende Nachfrageveränderungen werden zu gegebener Zeit für das Verfahren der Haushaltsaufstellung 2020 prognostiziert werden. Die Berechnung aufgrund statischer Kinderzahlen ermöglicht die Betrachtung der Auswirkungen veränderter Elternbeiträge ohne „Verwässerung“ durch zusätzliche Faktoren.

§ 90 SGB VIII sieht einen erweiterten Rechtsanspruch auf den Erlass von Elternbeiträgen vor. Danach sind Elternbeiträge u.a. dann nicht zuzumuten, wenn Eltern Leistungen nach dem SGB II, Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Das Ergebnis einer stichprobenartigen Erhebung lässt erwarten, dass grundsätzlich für 216 Kinder aufgrund der neuen Regelungen des § 90 SGB VIII keine Elternbeiträge gezahlt werden müssen. Davon waren rd. 85 % aufgrund eines Einkommens unterhalb von 15.000 € oder anderer Gründe ohnehin beitragsbefreit. Die verbleibenden Kinder werden künftig aufgrund der geplanten Anhebung der ersten Einkommensstufe ohnehin beitragsbefreit sein. In der Modellrechnung erscheint daher keine gesonderte Berechnung für die Kinder mit zusätzlichem Erlassanspruch.

1.124 Kinder erhalten in dem genannten Zeitraum (zweite Halbjahr 2018) eine Beitragsbefreiung, weil sie im letzten Kindergartenbesuchsjahr sind. Für das zweite beitragsfreie Jahr werden pauschal zunächst ebenfalls 1.124 Kinder angenommen, aber dann um 290 Kinder vermindert, die bisher aufgrund der Geschwisterermäßigung oder anderer Befreiungsgründe nicht zur Elternbeitragszahlung verpflichtet waren.

Die Berechnung des Deckungsgrades der Elternbeiträge an dem Aufwand unterlag in der Vergangenheit durchaus unterschiedlichen Methoden. Die Gesetzesbegründung berechnet den Deckungsbeitrag nicht anhand der Gesamtkosten, die für die Finanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder anfallen, sondern ausschließlich anhand der Summe aller Kindpauschalen. Mieten und sonstige Nebenleistungen werden nicht einberechnet. Weiter wirkt sich das Kinderbildungsgesetz auch auf die Elternbeiträge für Kindertagespflege aus, für die Elternbeiträge in identischer Höhe zu berechnen sind. Der Leistungsbereich Kindertagespflege wird in diese Berechnung des Deckungsbeitrages nicht einbezogen. In der Modellrechnung wird die seitens des Gesetzgebers verwendete Berechnungsmethode aufgegriffen und der Deckungsbeitrag ausschließlich als Anteil der Summe von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen und Konnexitätsausgleich des Landes für ausfallende Elternbeiträge an der Summe der Kindpauschalen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder errechnet. Diese Kennzahl dürfte auch für überörtliche Vergleiche geeignet sein. Dennoch wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass aufgrund dieser Methodik der Anteil der Elternbeiträge an den Gesamtaufwendungen des Produktes „Tageseinrichtungen für Kinder“ naturgemäß niedriger sein wird.